



Пиксин и Партнеры

Адвокатское Бюро

Tel.: +7 (495) 913 68 28 E-Mail: info@piksin-partners.ru

Fax: +7 (495) 913 68 48 Homepage: www.piksin-partners.ru

RUS-115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Korpus "B",
Office B1401

Newsletter

Nr. 03/2016

Neueste Meldungen des Monats:

1	Grundlagen der staatlichen Verwaltung	01
2	Strafrecht	01
3	Gerichtliche Entscheidungen und Prozessrecht	02

Der vorliegende Newsletter beleuchtet ausschließlich einzelne Veränderungen in der Gesetzgebung der Russischen Föderation. Die vorgestellten Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechtsberatung dar. Sollte es Fragen zu den in dieser Ausgabe angeschnittenen Themen geben, bitten wir Sie, sich an einen Rechtsanwalt oder an eine Anwaltskanzlei Ihrer Wahl zu wenden.

Neueste Meldungen des Monats:**1. GRUNDLAGEN DER STAATLICHEN VERWALTUNG / ADMINISTRATIVE VERANTWORTLICHKEIT**

1.1. Das föderale Gesetz Nr. 77-FZ vom 30.03.2016 zu Änderungen im Ordnungsstrafgesetzbuch der Russischen Föderation legt die Höhe der Strafen für grobe Verletzungen in Buchführung und Rechnungswesen für Amtspersonen auf 5 bis 10 tausend Rubel fest (gegenwärtig gehen die Strafen von 2 bis 3 tausend Rubel). Sollte die betreffende Amtsperson eine derartige Rechtsverletzung im Wiederholungsfall zulassen, kann das eine Strafe von 10 bis 20 tausend Rubel oder Disqualifizierung für 1 bis 2 Jahre nach sich ziehen. Außerdem wurde der Begriff der groben Verletzung der Anforderungen an die Buchführung erweitert, einschließlich des Jahresabschlusses. Dazu gehören nun auch unter anderem die Eintragung von wirtschaftlichen Aktivitäten, die nicht stattgefunden haben, oder eines fiktiven bzw. vorgetäuschten Buchhaltungsobjekts in der Buchführung, sowie das Führen von Konten in der Buchhaltung außerhalb des anzuwendenden Kontenrahmens.

1.2. Das föderale Gesetz Nr. 54-FZ vom 09.03.2016 zu Änderungen im Ordnungsstrafgesetzbuch der Russischen Föderation bereichert das OWiG der RF um einen neuen Artikel mit der Nummer 14.62 „Tätigkeit zur Beschaffung von Geldmitteln und (oder) sonstigen Vermögenswerten“. Hierbei geht es speziell um die Organisation oder Vornahme von Tätigkeiten zur Beschaffung von Geldmitteln oder Vermögenswerten von natürlichen oder juristischen Personen, bei denen die Auszahlung von Erlösen oder sonstigen Gratifikationen für Personen, von denen zuvor Geldmittel geholt worden sind, in dem Umfang erfolgt, wie er mit dem Umfang der beschafften Geldmittel vergleichbar ist, mit den Geldmitteln, die nun von anderen natürlichen oder juristischen Personen beschafft werden, wobei dahinter weder eine Investitionstätigkeit steht, noch eine legale Unternehmertätigkeit oder sonstige Tätigkeit, die mit der Nutzung der beschafften Geldmittel in Verbindung steht. Sofern diese Handlungen nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen, erwartet den Betreffenden als natürliche Person eine Strafe in Höhe von 5 bis 50 tausend Rubel, für Amtspersonen beträgt sie 20 bis 100 tausend Rubel, für juristische Personen 500 tausend bis 1 Million Rubel.

2. STRAFRECHT

2.1. Das föderale Gesetz Nr. 78-FZ vom 30.03.2016 zu Änderungen im Strafgesetzbuch der Russischen Föderation und in § 151 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation ergänzt das Strafgesetzbuch der RF um einen neuen Paragraphen 172.2 „Organisation von Tätigkeiten zur Beschaffung von Geldmitteln und (oder) sonstigen Vermögenswerten“, der die strafrechtliche Haftung für die Organisation von Tätigkeiten zur Beschaffung von Geldmitteln oder Vermögenswerten von natürlichen und/oder juristischen Personen in erheblichem Maße vorsieht, wobei die Auszahlung von Erlösen zu Lasten der beschafften Geldmittel in dem Umfang geschieht, wie er mit dem Umfang der beschafften Geldmittel vergleichbar ist, ohne dass eine Investitions- oder sonstige legale Unternehmertätigkeit oder sonstige Tätigkeit dahinter steht.

3. GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN UND PROZESSRECHT

- 3.1. Das Präsidium des Obersten Gerichts der RF hat am 16.03.2016 die „Übersicht über Praktiken zur Verhandlung von Prozessen bei Streitfragen bezüglich des Schutzes der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Ansehens“ bestätigt. Es ist insbesondere zu vermerken, dass im Rahmen der in letzter Zeit in Russland durchgeführten Reformen des Zivilgesetzes die Rechtsnormen für den gerichtlichen Schutz von immateriellen Gütern, die umfassendere Mittel für den Schutz der Rechte von Personen festlegen, über die Äußerungen mit diffamierendem Charakter verbreitet werden, unter anderem über das Internet. In der Übersicht werden folgende Schlussfolgerungen gezogen: Wenn die streitbeteiligten Parteien in einem Verfahren zum Schutz des geschäftlichen Ansehens juristische Personen oder Privatunternehmer in einer Sphäre sind, die nicht zur unternehmerischen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gehört, ist diese streitgegenständliche Frage an ein Gericht der allgemeinen Gerichtsbarkeit zu verweisen; der Tatbestand der Verbreitung von Behauptungen, die nicht den Tatsachen entsprechen, und die Ehre und Würde verletzen, kann mit beliebigen Beweismitteln belegt werden, die den Anforderungen an Verhältnismäßigkeit und Verfügbarkeit genügen; das Fehlen auch nur eines Umstandes aus der verbindlichen Gesamtheit der Bedingungen für die Befriedigung des Klaganspruches (die Behauptungen müssen einen diffamierenden Charakter tragen, verbreitet worden sein und dürfen nicht den Tatsachen entsprechen) ist Grundlage dafür, die vorgebrachten Anträge abzuweisen; die Forderungen eines Klägers auf Schutz seiner Ehre und Würde können nicht befriedigt werden, wenn er Angaben bestreitet, die der Beklagte in einem offiziellen Ersuchen an ein staatliches Organ oder an eine Amtsperson gerichtet hat, und das Ersuchen selbst keine beleidigenden Ausdrücke enthält und von der Absicht des Beklagten getragen ist, seine verfassungsmäßig garantierten Rechte auf Inanspruchnahme der Staatsorgane und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung wahrzunehmen; Massenmedien haften nicht für die Verbreitung von Informationen, die nicht den Tatsachen entsprechen und das geschäftliche Ansehen schädigen, wenn sie wörtlich eine Mitteilung wiedergeben, die bereits vorher in anderen Medien veröffentlicht waren, und wenn nicht bewiesen werden kann, dass das betreffende Massenmedium gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass die verbreiteten Behauptungen nicht den Tatsachen entsprechen (was aber die Medien nicht von der Pflicht befreit, eine Gegendarstellung der unwahren Angaben zu veröffentlichen).
- 3.2. Am 24.03.2016 hat das Plenum des Obersten Gerichts der RF die Entscheidung Nr. 7 zur gerichtlichen Anwendung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation zur Haftung bei Pflichtverletzungen erlassen. Die Notwendigkeit der Plenarentscheidung des Obersten Gerichts der RF hat ihre Ursache darin, dass ab 01.06.2015 das föderale Gesetz Nr. 42-FZ vom 08.03.2015 zu Änderungen in Teil eins des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation in Kraft getreten ist. Der Erlass enthält Erklärungen zu den allgemeinen Bestimmungen über die Haftung und über den Ersatz von Schaden, sowie die Haftung bei der Nichterfüllung von finanziellen Verbindlichkeiten (§ 395 ZGB RF), und Erklärungen der neuen Bestimmungen, die durch das genannte Gesetz in das ZGB RF eingebracht worden sind, unter anderem zu Fragen des Schadenersatzes bei Vertragskündigung (§ 393.1 ZGB RF); Schadenersatz im Falle des Eintretens von im Vertrag bestimmten Umständen (§ 406.1 ZGB RF); Verantwortlichkeit für die nicht gewissenhafte Verhandlungsführung (§ 434.1 ZGB RF). In Verbindung

mit der Annahme der Entscheidung wurde darauf erkannt, dass speziell einzelne Bestimmungen der Plenarentscheidung des Obersten Gerichts der RF und des Obersten Arbitragegerichts der RF Nr. 6/8 vom 01.07.1996 zu einigen Fragen in Verbindung mit der Anwendung von Teil eins des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und Nr. 13/14 vom 08.10.1998 zur Praxis der Anwendung von Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation über Zinsforderungen bei der Nutzung von Fremdmitteln nicht anzuwenden sind.

- 3.3. Am 29.03.2016 hat das Plenum des Obersten Gerichts der RF die Entscheidung Nr. 11 zu einigen Fragen bei der Behandlung von Verfahren auf Zuerkennung von Kompensationen für die Verletzung von Rechten auf ein gerichtliches Verfahren in einer angemessenen Frist oder des Rechts auf Vollstreckung eines gerichtlichen Urteils in einer angemessenen Frist erlassen. Es war notwendig geworden, eine Klarstellung abzugeben, weil Änderungen an den geltenden Gesetzen vorgenommen worden sind, darunter durch das Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensordnung der RF. Dabei wurden solche Fragen erörtert, wie: zu den Kategorien von Personen, die berechtigt sind, Klageantrag bei Gericht einzureichen, oder einen administrativen Klageantrag auf Zusprechung von Kompensationen; die Zuordnung solcher Verfahren zu den Gerichten; zur Ordnung der Einreichung von Kompensationsforderungen, zur Abweisung von Kompensationsforderungen, zur Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens und zur Verhandlung von Anträgen, zur gerichtlichen Beschlussfassung auf Zusprechung einer Kompensation und deren Vollstreckung. Die analoge Plenarentscheidung des Obersten Gerichts und des Obersten Arbitragegerichts der RF Nr. 30/64 vom 23.12.2010 wurde als nicht anwendbar erkannt.
- 3.4. Das föderale Gesetz Nr. 47-FZ vom 02.03.2016 zu Änderungen in der Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation führt eine verbindliche Ordnung zur außergerichtlichen Regelung von Streitfragen ein. Aus zivilrechtlichen Beziehungen resultierende Differenzen können an ein Arbitragegericht erst dann zur Verhandlung übergeben werden, wenn die beteiligten Parteien Maßnahmen ergriffen haben, um innerhalb von 30 Kalendertagen ab Versand der Rüge (Forderung) die Angelegenheit zu regeln, sofern das Gesetz oder der Vertrag keine andere Frist und/oder Ordnung festlegt, mit Ausnahme von gewissen Verfahrenskategorien. Aus administrativen oder sonstigen öffentlichen Rechtsverhältnissen resultierende wirtschaftliche Streitfragen können zur Entscheidung an das Arbitragegericht eingereicht werden, nachdem die Ordnung zur außergerichtlichen Beilegung der strittigen Fragen eingehalten wurde, sofern eine solche durch föderales Gesetz festgelegt worden ist. Die Nichteinhaltung des Reklamationsverfahrens oder einer sonstigen Ordnung zur außergerichtlichen Beilegung der Differenzen mit dem Beklagten, wenn eine solche Ordnung kraft Gesetz verbindlich vorgegeben sein sollte, ist Grundlage für eine Rückweisung des Klageantrags. Im Arbitrage-Prozessgesetzbuch der RF wurde das Institut des Interlokut aufgenommen. Das Arbitragegericht ist dazu berechtigt, ein Interlokut auszusprechen, wenn im Verlauf der Verhandlung Fälle festgestellt werden sollten, die erfordern, dass zunächst durch das Staatsorgan, Organ der örtlichen Selbstverwaltung, ein sonstiges Organ, eine Organisation, die per föderalem Gesetz mit bestimmten staatlichen oder sonstigen öffentlichen Vollmachten ausgestattet ist, eine Amtsperson, einen Rechtsanwalt oder ein Subjekt beruflicher Tätigkeit Gesetzesverletzungen beseitigt werden müssen. Die Listen der Verfahren wurden präzisiert, die im vereinfachten Verfahren verhandelt werden können, eine Ordnung zur

Entscheidungsfindung zu der Sache, die im vereinfachten Verfahren verhandelt wird. Zudem wurde in der Wirtschaftsprozessordnung der RF ein Kapitel mit aufgenommen, das die Ordnung des Mahnverfahrens regelt. Eine gerichtliche Mahnung wird in Fällen herausgegeben, in denen: die Forderungen aus der Nicht- oder nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung resultieren und auf Dokumenten aufbauen, die der Antragsteller bei Gericht einreicht, und die finanzielle Verbindlichkeiten enthalten, die der Schuldner zwar anerkennt, jedoch nicht begleicht, und wenn der Wert er erklärten Forderungen 400 tausend Rubel nicht übersteigt; die Forderung auf einem Wechsel, gegen den notariell Protest auf Nichtzahlung eingelegt worden ist, oder auf ein Nichtakzept oder nicht datiertes Akzept beruht, und wenn der Wert er erklärten Forderungen 400 tausend Rubel nicht übersteigt; die Beitreibung von verbindlichen Zahlungen und von Sanktionen beantragt werden, sofern der im Antrag genannte und zur Beitreibung anstehende Gesamtbetrag nicht höher als 100 tausend Rubel ist. Es wurden die Besonderheiten von Berufungsverfahren festgelegt, die mit der Revision eines in Kraft getretenen Gerichtsurteils in Verbindung stehen. Das föderale Gesetz tritt nach Ablauf von 90 Tagen nach dessen offizieller Verkündung in Kraft.

3.5.